

ÄNDERUNGSSATZUNG

Über die Benutzung und Bestandsicherung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Maikammer

vom 02.11.1983

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 14. 12. 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 1982 (GVBl. S. 476), wird nach Beschluß des Ortsgemeinderates Maikammer vom 02.08.1983 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Ziffer 10 der Satzung über die Benutzung und Bestandsicherung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Maikammer vom 29. 06. 1971 wird wie folgt geändert:


"Es ist unzulässig

10. die Bankette der Wege, insbesondere der befestigten Wege, durch zu tiefes Rissern, Fräsen, Pflügen oder anderweitig zu beschädigen. Die Beseitigung des Unkrautes durch flache Bearbeitung der Bankette ist jedoch zulässig."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten entsprechende Bestimmungen der Satzung über die Benutzung und Bestandsicherung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Maikammer vom 29. 06. 1971 außer Kraft.

Maikammer, 3. November 1983
Ortsgemeinde Maikammer:


(Ziegler)
Ortsbürgermeister



Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe 15 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (5 34)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.